



# BUNDESPATENTGERICHT

21 W (pat) 61/06

**(Aktenzeichen)**

## BESCHLUSS

**In der Beschwerdesache**

...

### **betreffend die Patentanmeldung 43 27 937.6-55**

hat der 21. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 9. Juni 2011 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Phys. Dr. Winterfeldt sowie der Richter Baumgärtner, Dipl.-Phys. Dr. Morawek und Dipl.-Ing. Veit

beschlossen:

Der Antrag auf Zurückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.



## **Gründe**

### **I.**

Die vorliegende, eine "Einrichtung zur Bestimmung der geometrischen Lage von Objektpunkten" betreffende Anmeldung vom 19. August 1993 ist von der Prüfungsstelle für Klasse G 01 S des Deutschen Patent- und Markenamts nach Durchführung einer Anhörung mit Beschluss vom 20. Juli 2006 wegen fehlender Patentfähigkeit zurückgewiesen worden.

Ihre hiergegen gerichtete Beschwerde hat die Anmelderin mit Schreiben vom 4. August 2010 zurückgenommen, nachdem das Patent wegen Nichtzahlung der fälligen Jahresgebühr erloschen war. Mit der Beschwerderücknahme hat sie um Rückzahlung der Beschwerdegebühr gebeten.

### **II.**

Für die ohne nähere Begründung beantragte Rückzahlung der Beschwerdegebühr besteht vorliegend keine Veranlassung. Zwar ist gemäß § 80 Abs. 4 PatG eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr auch dann möglich, wenn die Beschwerde zurückgenommen worden ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass es aus Billigkeitsgründen nicht angemessen wäre, die Beschwerdegebühr einzubehalten, was insbesondere bei schwerwiegenden Verfahrensfehlern der Fall ist. Ein derartiger Verfahrensfehler ist vorliegend weder geltend gemacht noch ersichtlich. Insbesondere hat die Prüfungsstelle vor Erlass des angefochtenen Beschlusses eine Anhörung durchgeführt, so dass das Recht der Anmelderin, sich zur Sach- und Rechtslage zu äußern, ausreichend gewahrt worden ist. Die von der Beschwerdeführerin gerügte sachliche Fehlbeurteilung als solche könnte, auch wenn sie vorläge, eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr nicht rechtfertigen. Vielmehr

müssten dann besonders gravierende Umstände gegeben sein (vgl. Schulte, PatG, 8. Aufl. 2008, § 73 Rn. 130), die aber vorliegend nicht erkennbar sind.

Dr. Winterfeldt

Baumgärtner

Dr. Morawek

Veit

Pü